

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Wolfgang Waldmüller, Fraktion der CDU

Steuerung des Windkraftausbaus in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) wurde die planerische Steuerung des Windenergieausbaus auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt. Die regionale Flächenausweisung wird durch bundesweite Flächenvorgaben an nationale Ausbaubedarfe gekoppelt, um die Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen. Mit diesem Systemwechsel erfolgte eine Umstellung von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung. Maßgeblich sind allein die gesetzlichen Flächenbeitragswerte und die daraus abgeleiteten Teilflächenziele, an deren Einhaltung gesetzliche Rechtsfolgen geknüpft sind. Sobald mit der Ausweisung der Windenergiegebiete die Flächenziele erreicht sind, entfällt in der Folge die Privilegierung von Windenergieanlagen im restlichen Außenbereich. Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete sind dann als „sonstige Vorhaben“ nach § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen und können lediglich im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Mit der Überleitungsvorschrift in § 245e Absatz 1 BauGB hat der Bundesgesetzgeber geregelt, dass die Ausschlusswirkung bestehender Raumordnungspläne gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB für einen Übergangszeitraum – längstens bis zum 31. Dezember 2027 – weiterhin gilt, sofern der Plan spätestens bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Der Bundesgesetzgeber räumt die Möglichkeit ein, die Flächenziele des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes – WindBG) entweder in einem Schritt oder schrittweise 1,4 Prozent bis spätestens 31. Dezember 2027 und 2,1 Prozent bis spätestens 31. Dezember 2032 umzusetzen.

1. In welcher der vier Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern gab es zu der in § 245e Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gesetzten Frist (1. Februar 2024) keinen wirksamen Raumordnungsplan?
 - a) Welche zwingenden Gründe können dafür benannt werden, dass in den betroffenen Regionen die genannte Frist verfehlt und damit ein weitgehend ungesteuerter Ausbau („Wildwuchs“) möglich wurde?
 - b) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit den genannten Änderungen des BauGB getroffen, um sicherzustellen, dass bis zum Ablauf der genannten Frist in jeder Planungsregion ein wirksamer Raumordnungsplan vorliegt?
 - c) Welche Sanktionen wurden ggf. von der Landesregierung für den Fall eines Fristversäumnisses durch die zuständigen Planungsverbände festgesetzt?

Zu dem in § 245e Absatz 1 BauGB genannten Stichtag (1. Februar 2024) verfügte in Mecklenburg-Vorpommern lediglich die Planungsregion Westmecklenburg für den Bereich der Windenergie über keinen wirksamen Raumordnungsplan.

Zu a)

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, deren Bestandteil auch die genannten Änderungen des BauGB sind, ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten.

Der zu diesem Zeitpunkt erreichte Planungsstand im Teilfortschreibungsprozess des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg war nicht geeignet, das Planungsverfahren entsprechend der Überleitungsvorschrift fristgerecht zum Abschluss zu bringen. Es hätte sich mindestens eine vollständige weitere Beteiligungsstufe anschließen müssen.

Zu b)

Die Entscheidung zur Vorgehensweise hinsichtlich der Umsetzung der rechtlich verbindlich vorgegebenen Flächenziele liegt bei den regionalen Planungsverbänden. Hinsichtlich der Strategie zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie hat die hierfür zuständige Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 30. November 2022 den Beschluss gefasst, die Überleitungsvorschrift nicht zu nutzen.

Zu c)

Die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit zur Nutzung der Überleitungsvorschrift ist auch landesrechtlich nicht mit einer Sanktionierung verbunden.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um in jenen Regionen, in denen die genannte Frist verfehlt wurde, schnellstmöglich wieder staatliche Steuerung durch einen Regionalplan herzustellen?
 - a) Bis zu welchem Termin wird in den betroffenen Regionen voraussichtlich wieder ein wirksamer Raumordnungsplan vorliegen?
 - b) In welcher der Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern ist beabsichtigt, anders als vom Bundesgesetzgeber intendiert, keine getrennte Ausweisung in separaten Regionalplänen zu den jeweiligen Stichtagen vorzunehmen?
 - c) Welche Sachgründe können ggf. dafür angeführt werden, keine getrennte Ausweisung in separaten Regionalplänen zu den jeweiligen Stichtagen vorzunehmen?

Die Landesregierung stellt die landesgesetzliche Umsetzung der Flächenziele gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG sicher, indem sie mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) regionale Teilflächenziele für die regionalen Planungsverbände festgelegt hat. Diese regionalen Teilflächenziele betragen gleichmäßig für die vier regionalen Planungsverbände 2,1 Prozent der jeweiligen Regionsfläche. Zum 31. Dezember 2027 liegt das in allen vier Planungsregionen zu erreichende Zwischenziel bei 1,4 Prozent der jeweiligen Regionsfläche. Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Novellierung des LPIG fristgerecht seiner vom Bund vorgeschriebenen Pflicht nachgekommen, gegenüber dem Bund bis zum 31. Mai 2024 die Festsetzung der Flächenziele per Landesgesetz nachzuweisen (§ 3 Absatz 3 WindBG).

Mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97), ergänzt durch die fachaufsichtlichen Verfügungen vom 12. April 2023 und 27. Juni 2023 mit weiteren Abwägungskriterien, wurden wesentliche Voraussetzungen geschaffen, dass auf der Planungsebene die Ausweisung der für den Windenergieausbau benötigten Flächen umgesetzt werden kann. Bei der Ausweisung der Flächen wird auch die Netzintegrationsfähigkeit geprüft.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wird – wie im Übrigen auch die anderen drei regionalen Planungsverbände – bei der Fortschreibung des RREP durch die Landesregierung eng fach- und rechtsaufsichtlich begleitet.

Zur Steuerung und Koordinierung strategischer Prozesse zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit die Projektgruppe Erneuerbare Energien eingerichtet. Diese begleitet auch die regionalen Planungsverbände bei der Umsetzung der Flächenziele mit turnusmäßigen Abstimmungsrunden.

Zu a)

Gemäß § 3 Absatz 1 WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, und § 9a Absatz 2 LPlG vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149) geändert worden ist, müssen bis spätestens 31. Dezember 2027 in der Planungsregion Westmecklenburg 1,4 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt sein. Der obersten Landesplanungsbehörde muss gemäß § 9a Absatz 9 LPlG der entsprechende Teilplan zur Rechtsfestsetzung vorgelegt werden.

Zu b)

In Mecklenburg-Vorpommern streben nach derzeitiger Beschlusslage der hierfür zuständigen Verbandsversammlungen die Regionalen Planungsverbände Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern und Westmecklenburg in ihren laufenden Fortschreibungen der RREP an, zunächst bis zum Jahresende 2027 1,4 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie auszuweisen. Der Regionale Planungsverband der Region Rostock strebt an, in einem Schritt 2,1 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie auszuweisen.

Zu c)

Für eine Ausweisung der Windenergieflächen in einem Schritt kann die Effizienz eines einzigen Planungsverfahrens sprechen.

3. Wie wird in jenen Planungsregionen, in denen auf eine gestaffelte Ausweisung der Flächen gemäß der durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz festgesetzten Flächenbeitragswerte verzichtet wird, sichergestellt, dass die Ziele der Vermeidung von Überbelastung sowie von Unterschreitung des Flächenbeitragswertes gleichwohl erreicht werden?

Die regionalen Planungsverbände haben die Möglichkeit, nach Anwendung der von der obersten Landesplanungsbehörde vorgegebenen, landesweit einheitlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien im Rahmen der Flächenauswahl weitere Aspekte ökonomischer, ökologischer und sozialer Art zu berücksichtigen, um beispielsweise dem Ziel der Vermeidung von Überbelastung von Teilräumen gerecht zu werden.

Zur Vermeidung einer Unterschreitung der Flächenbeitragswerte wird den regionalen Planungsverbänden empfohlen, zunächst im Rahmen der Entwicklung des Plans etwas mehr Flächen als die zu erbringenden Flächenbeitragswerte in das Verfahren einzubringen (einen „Puffer“ vorzusehen), um dann im Ergebnis der Abwägung auf 1,4 Prozent bzw. 2,1 Prozent abschließend zu kommen.

4. Wie bewertet die Landesregierung die unterschiedlichen Planungsstände der regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Steuerung des Windkraftausbaus?
- a) Wie bewertet die Landesregierung die Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, die gesamte 2,1-Prozent-Fläche in einer einzigen Planungsrunde auszuweisen, anstatt – wie vom Bund vorgesehen – die schrittweise Ausweisung bis 2027 (1,4 Prozent) und 2032 (2,1 Prozent) einzuhalten?
 - b) Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um bis zur Verabschiedung des neuen Regionalplanes (frühestens 2027) durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg eine geordnete Steuerung des Windkraftausbaus sicherzustellen und einen „Wildwuchs“ (im Sinne eines Verlustes staatlicher Steuerung durch Regionalpläne) zu verhindern?
 - c) Sieht die Landesregierung in Regionen ohne rechtskräftigen Regionalplan die Gefahr einer unkontrollierten Verdichtung von Windkraftanlagen („Wildwuchs“) durch die fehlende Steuerung?

Die Fragen 4 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat im Rahmen seiner 74. Verbandsversammlung am 9. April 2025 den Beschluss gefasst, dass im Ergebnis der aktuellen Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg eine stufenweise Ausweisung von Flächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen mit dem Ziel der Ausweisung von 1,4 Prozent in einem ersten Zwischenschritt bis zum 31. Dezember 2027 erfolgen soll. Im Übrigen obliegt es der Entscheidung der regionalen Planungsverbände, ob sie bei der Umsetzung der Flächenbetragswerte nach dem WindBG die Ausweisung der gesamten 2,1-Prozent-Fläche in einem Schritt oder eine schrittweise Ausweisung bis 2027 (1,4 Prozent) und 2032 (2,1 Prozent) vornehmen.

Zu b)

Die Landesregierung unterstützt daher die Bemühungen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, schnellstmöglich wieder eine rechtswirksame Flächenausweisung und damit eine raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus zu erreichen.

Zu c)

Ohne rechtskräftigen Plan gilt § 35 Absatz 1 BauGB als Planersatznorm.

5. Wie viele Windenergieanlagen wurden landesweit nach § 35 BauGB genehmigt, ohne dass ein Regionalplan vorlag, und wie viele dieser Anträge sind derzeit in Bearbeitung?
- a) Wie viele dieser Genehmigungen entfallen auf Westmecklenburg?
 - b) Gibt es eine Erfassung darüber, ob diese Genehmigungen mit den angestrebten Flächenzielen der jeweiligen Planungsverbände übereinstimmen?
 - c) Welche landesrechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Einfluss der Privilegierung nach § 35 BauGB bei Fehlen eines rechtskräftigen Regionalplanes zu reduzieren, um eine gezieltere Steuerung der Windenergienutzung zu ermöglichen?

Die Fragen 5 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Lediglich die Planungsregion Westmecklenburg verfügt derzeit über kein gültiges RREP für den Bereich der Windenergie.

In der Planungsregion Westmecklenburg gibt es derzeit 114 immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit insgesamt 550 Windenergieanlagen.

Im Jahr 2024 wurden in Westmecklenburg 15 Verfahren mit 62 Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG genehmigt.

Zu b)

Eine Erfassung darüber, inwieweit diese Genehmigungen mit den angestrebten Flächenzielen der jeweiligen Planungsverbände übereinstimmen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da alle vier Planungsverbände sich noch im laufenden Prozess zur Fortschreibung der RREP befinden und noch nicht feststeht, welche Flächen letztlich als Windenergie-Vorranggebiete in die endgültigen Pläne aufgenommen werden.

Zu c)

Die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich ist bundesgesetzlich geregelt (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB). Landesrechtliche Möglichkeiten zur Reduzierung der Privilegierungswirkung bestehen derzeit nicht. Mit Erreichen der Flächenziele des WindBG entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten restlichen Außenbereich. Oberstes Ziel zur Wiederherstellung einer planerischen Steuerung des Windenergieausbaus in der Planungsregion Westmecklenburg sollte daher der schnellstmögliche Abschluss des laufenden Teilfortschreibungsverfahrens des RREP sein.

6. Welche Flächen sind durch den aktuellen Windenergieerlass des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit und ggf. andere Rechtsnormen landesweit von der Ausweisung für Windkraftanlagen durch Raumnutzungspläne ausgeschlossen (bitte als Karte und als separate shapefiles je Kriterium bereitstellen)?
- a) Weicht in einzelnen Planungsregionen die Definition der Siedlungsgrenzen ab von den in den amtlichen topografischen Karten verzeichneten Grenzen der Wohnbebauung?
 - b) Wenn ja, welche Gründe liegen hierfür vor und kann ein shapefile für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt werden, aus dem die für die Ermittlung der Siedlungsabstände maßgeblichen Bebauungsgrenzen hervorgehen?
 - c) Wie viele Fälle sind der Landesregierung oder den Planungsverbänden bekannt, in denen seit 2022 die Wohnnutzung von Gebäuden aufgegeben und dadurch eine Neuplanung bzw. Erweiterung eines geplanten Windvorranggebietes möglich wurde?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windenergiegebieten durch die regionalen Planungsverbände ergeben sich aus dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97). Karten zu den Ausschlusskriterien wurden und werden von den regionalen Planungsverbänden im Rahmen der laufenden Fortschreibungen der RREP weiter präzisiert und aktualisiert. Es wird daher auf die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen im Rahmen der Fortschreibungsprozesse der RREP verwiesen.

Alle Planungsverbände arbeiten bei der Definition der Siedlungsgrenzen nach den präzisen Vorgaben des LPIG. Tatsächliche Abweichungen kann es im Einzelfall dort geben, wo neue Wohngebiete noch nicht in den amtlichen Karten verzeichnet sind oder frühere Wohnanwesen aufgegeben und noch nicht aus den Karten gelöscht sind. Dies kann im Verfahren bereinigt werden.

Zu c)

Der Landesregierung ist ein Fall in der Planungsregion Westmecklenburg bekannt, in dem seit 2022 die Wohnnutzung von Gebäuden aufgegeben und dadurch eine Neuplanung bzw. Erweiterung eines geplanten Windvorranggebietes möglich wurde.

7. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen der Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e Absatz 5 BauGB) auf den Windkraftausbau in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere im Zusammenspiel mit der Privilegierung nach § 35 BauGB?
- a) Wie viele Genehmigungen wurden auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel bisher in Mecklenburg-Vorpommern erteilt und in welchen Gemeinden befinden sich diese Projekte (bitte nach Gemeinden auflisten)?
 - b) Gibt es nach Auffassung der Landesregierung Möglichkeiten, die Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel landesseitig zu regulieren, um eine koordinierte Flächenausweisung zu gewährleisten?

Die Auswirkungen der Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e Absatz 5 BauGB) auf den Windkraftausbau in Mecklenburg-Vorpommern können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden, da der Landesregierung bisher nur vereinzelt entsprechende Anträge von Gemeinden vorliegen.

Zu a)

Unter Berücksichtigung des § 245e BauGB wurden folgende Repoweringvorhaben im Raum Mittleres Mecklenburg genehmigt:

- 2024: ein Genehmigungsbescheid für zwei Windenergieanlagen (WEA), Gemeinde Broderstorf,
2025: ein Genehmigungsbescheid für eine WEA, Gemeinde Stadt Bützow.

Zu b)

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, Gemeinden in ihrer – durch die Gemeindeöffnungsklausel eingeräumten – Möglichkeit, selbst gewollte Projekte zur kommunalen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien umzusetzen, zu beschränken. Die Gemeindeöffnungsklausel dient der Stärkung der kommunalen Planungshoheit und damit der Akzeptanz vor Ort. Darüber hinaus sieht § 9a Absatz 2 LPlG vor, dass rechtskräftige Bauleitplanungen für Windenergiegebiete bei der Ausweisung durch die regionalen Planungsverbände einbezogen werden sollen.

8. Welche Repowering-Projekte sind derzeit in Mecklenburg-Vorpommern beantragt oder bereits genehmigt (bitte einzeln nach Projekten und Standorten aufschlüsseln)?

Die Repowering-Genehmigungsverfahren sowie die erteilten Genehmigungen aus dem Jahr 2024 und 2025 sind im Folgenden aufgeschlüsselt.

Beantragte Repowering-Vorhaben:

Mittleres Mecklenburg:

Vier Genehmigungsverfahren für insgesamt acht WEA (davon ein Verfahren gemäß 9 Absatz 1 BImSchG für zwei WEA) für die folgenden Projekte/Standorte:

- „WEA Tarnow V Repowering“, Gemeinde Tarnow,
- „WEA Jürgenshagen X Repowering“, Gemeinde Satow,
- „WEA Boldenshagen III Repowering“, Gemeinde Stadt Kröpelin,
- „WEA Bülow II Repowering“, Gemeinde Gutow (§ 9 Absatz 1 BImSchG).

Mecklenburgische Seenplatte:

Sieben Genehmigungsverfahren für insgesamt 22 WEA für die folgenden Projekte/Standorte:

- „WEG Düvier I“, Stadt Loitz,
- „WEG Bütow-Zepkow“, Gemeinde Bütow,
- „Windfeld Bütow IV“, Gemeinde Bütow,
- „Windpark Görmin“, Gemeinde Görmin,
- „WEG Nadrensee“, Gemeinde Nadrensee,
- „WEG Friedland SO2“, Stadt Friedland – zwei Genehmigungsverfahren.

Westmecklenburg:

Ein Genehmigungsverfahren für acht WEA für das folgende Projekt/den folgenden Standort:

- „WEG 04 Gägelow“, Gemeinde Gägelow.

Vorpommern:

Sechs Genehmigungsverfahren für insgesamt 30 WEA für die folgenden Projekte/Standorte:

- „Windpark Sundhagen/Mannhagen, drei WEA“, Gemeinde Sundhagen,
- „Windpark Sundhagen/Mannhagen, acht WEA“, Gemeinde Sundhagen,
- „Windpark Trinwillershagen, zwölf WEA“, Gemeinde Trinwillershagen,
- „Windpark Trinwillershagen, zwei WEA“, Gemeinde Trinwillershagen,
- „Windpark Sundhagen/Behnkendorf, eine WEA“, Gemeinde Sundhagen,
- „Windpark Marlow/Kuhlrade, vier WEA“, Stadt Ribnitz-Damgarten.

Genehmigte Repowering-Vorhaben:

Mittleres Mecklenburg:

2024: Drei Genehmigungsbescheide für insgesamt elf WEA gemäß § 16b Absatz 1 BImSchG (teilweise in Vorranggebieten ohne Berücksichtigung des § 245e BauGB, siehe Frage 7a) für die folgenden Projekte/Standorte:

- „WEA Broderstorf XII Repowering“, Gemeinde Broderstorf,
- „WEA Neubukow VIII Repowering“, Stadt Neubukow,
- „WEA Brusow V Repowering“, Stadt Kröpelin.

2025: Ein Genehmigungsbescheid für eine WEA (hier unter Berücksichtigung des § 245e BauGB) für folgendes Projekt/Standort:

- „WEA Bützow VI Repowering“, Stadt Bützow.

Mecklenburgische Seenplatte:

2024: Ein Genehmigungsbescheid für eine WEA gemäß § 16b Absatz 1 BImSchG, welcher einen Rückbau von vier WEA beinhaltet für das folgende Projekt/den folgenden Standort:

- „WP Siedenbrünzow-Demmin“, Hansestadt Demmin.

Westmecklenburg:

2024: Ein Genehmigungsbescheid für vier WEA gemäß § 16b Absatz 1 BImSchG für das folgende Projekt/den folgenden Standort:

- „Werder III“, Gemeinde Werder.

9. Zu welchen Gesamtflächenzielen werden die aktuellen Genehmigungen nach § 35 BauGB, Repowering-Vorhaben und Projekte nach der Gemeindeöffnungsklausel in den einzelnen Planungsverbänden bis 2032 führen?

Da die Fortschreibungsverfahren der RREP in allen vier regionalen Planungsverbänden noch andauern und die erforderlichen Abwägungsprozesse hinsichtlich der Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten noch nicht abgeschlossen sind, kann diese Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden.

Rechtskräftige Bauleitplanungen für Windenergiegebiete nach der Gemeindeöffnungsklausel sollen gemäß § 9a Absatz 2 LPlG bei der Ausweisung durch die regionalen Planungsverbände einbezogen werden.

10. Am 31. Januar 2025 wurde § 9 Absatz 1a Satz 1 des BImSchG dahingehend geändert, dass das berechnete Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Windenergieanlage nach § 35 BauGB nicht mehr besteht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder solcher in Aufstellung befindlicher Gebiete liegt. Welche konkreten Auswirkungen hat diese bundesgesetzliche Änderung auf den Windkraftausbau in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung von „Wildwuchs“?

Sofern Windenergiegebiete ausgewiesen oder in Aufstellung befindlich sind, dürfte die neue Regelung geeignet sein, zur Steuerung des Windenergieausbaus beizutragen. Konkret wird die Möglichkeit der erleichterten Erlangung eines Vorbescheides über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB auf Vorhabenstandorte beschränkt, die in ausgewiesenen oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten liegen. Insoweit wirkt die Vorschrift einem „Wildwuchs“ entgegen.